

Satzung

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Landesverband Sachsen-Anhalt

mit
der Landesfinanzordnung
der Landesschiedsordnung
der Erstattungsordnung
der Geschäftsordnung des Landesparteitages
der Wahlordnung des Landesparteitags

Fassung: Stand 05.09.2020

Landesgeschäftsstelle: Otto-von-Guericke-Str. 65



info@gruene-lsa.de



www.gruene-lsa.de

39104 Magdeburg



(03 91) 401 55 39



(03 91) 401 55 30

Inhaltsverzeichnis

Herausgeberin: BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.
Landesverband Sachsen-Anhalt
Bild: www.pixelio.de
Stand: 05. September 2020

Inhaltsverzeichnis

<u>Satzung des Landesverbandes</u>	5
§ 1 NAME UND SITZ	5
§ 2 MITGLIEDSCHAFT	5
§ 3 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT	5
§ 4 GLIEDERUNG	5
§ 5 ORGANE UND GREMIEN	6
§ 6 LANDESPARTEITAG (LPT)	7
§ 7 LANDESDELEGIERTENRAT (LDR).....	9
§ 8 LANDESVORSTAND (LAVO).....	10
§ 9 LANDESSCHIEDSGERICHT (LASCHIED)	11
§ 10 LANDESFINANZRAT (LAFI)	12
§ 11 LANDESRECHNUNGSPRÜFERINNEN	12
§ 12 LANDESFACHGRUPPEN (LFG).....	13
§ 13 DIE GRÜNE JUGEND SACHSEN-ANHALT	13
§ 14 FRAUENSTATUT	14
§ 15 LANDESGESCHÄFTSSTELLE (LGS).....	14
§ 16 WAHLVERFAHREN	15
§ 17 ORDNUNGSMASSNAHMEN	15
§ 18 URABSTIMMUNG	16
§ 19 UNVEREINBARKEITEN	16
§ 20 GELTUNGSBEREICH UND INKRAFTSETZUNG	17
<u>Finanzordnung des Landesverbandes</u>	18
1. RECHENSCHAFTSBERICHT	18
2. MITGLIEDSBEITRÄGE	19
3. MANDATSTRÄGERINNENBEITRÄGE	19
4. SPENDEN	20
6. STAATLICHE ZUWENDUNGEN.....	20
7. LANDESHAUSHALT	21
8. ZUSTÄNDIGKEITEN UND VERFAHRENSFRAGEN	21
9. KASSENORDNUNG DES LANDESVERBANDES UND DER LANDESGESCHÄFTSSTELLE	22
<u>Schiedsordnung des Landesverbandes</u>	23
§ 1 VERFAHRENSBETEILIGTE	23
§ 2 ANTRÄGE UND SCHRIFTSÄTZE	23

Inhaltsverzeichnis

§ 3	VERFAHRENSVORBEREITUNG.....	23
§ 4	ALLEINENTSCHEID DURCH DEN/DIE VORSITZENDEN DURCH VORBESCHIED.....	24
§ 5	ABLEHNUNG WEGEN BEFANGENHEIT	24
§ 6	MÜNDLICHE VERHANDLUNG.....	24
§ 7	ENTSCHEIDUNG.....	25
§ 8	ENTSCHEIDUNGSBEFUGNIS.....	25
§ 9	FRISTEN	25
§ 10	KOSTEN.....	26
§ 11	KREISSCHIEDSGERICHTE	26
§ 12	SCHLICHTUNGSVERFAHREN.....	26
§ 13	EINSTWEILIGE ANORDNUNG.....	26
§ 14	ZUSTELLUNG	26
§ 15	SCHLUSSBESTIMMUNG	27
	<u>Erstattungsordnung</u>	<u>29</u>
	<u>Geschäftsordnung des Landesparteitages.....</u>	<u>33</u>
	<u>Wahlordnung des Landesparteitags</u>	<u>37</u>

Satzung des Landesverbandes

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Landesverband der bundesweiten politischen Vereinigung "BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN" trägt den Namen "BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt".
- (2) Als Logo trägt der Landesverband das bundesweite Zeichen, ergänzt durch die Landesbezeichnung Sachsen-Anhalt.
- (3) Der Landesverband BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat seinen Sitz in Magdeburg.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft und Nationalität werden, die Grundkonsens und Satzung anerkennt.
- (2) Mitglied kann nicht werden, wer Mitglied einer anderen Partei ist.
- (3) Ein Aufnahmeantrag wird schriftlich gestellt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsortes zuständigen Kreisverbandes. Gegen die Zurückweisung eines Aufnahmeantrages kann der/die BewerberIn bei der zuständigen Mitgliederversammlung Einspruch einlegen, die mit einfacher Mehrheit entscheidet. Eine Ablehnung ist unter Hinweis auf seine Rechte schriftlich zu begründen.
- (4) Ein neuer Antrag auf Mitgliedschaft ist erst nach Ablauf eines Jahres möglich.
- (5) Nichtmitglieder haben die Möglichkeit, in den Gremien des Landesverbandes mitzuarbeiten.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Bei Verlegung des Wohnsitzes in ein anderes Bundesland kann eine Ummeldung erfolgen.
- (2) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem zuständigen Kreisvorstand zu erfolgen. Eine Angabe von Gründen ist nicht zwingend.
- (3) Den Parteiausschluss können der Landesvorstand, der Landesdelegiertenrat, der Kreisvorstand sowie die Mitgliederversammlung des betroffenen Kreisverbandes bzw. der Regionalgruppe des Kreisverbandes beim Landesschiedsgericht beantragen.
- (4) Das betroffene Mitglied hat vor dem Schiedsgericht ein Anhörungsrecht.

§ 4 Gliederung

- (1) Der Landesverband gliedert sich in Kreisverbände gemäß den administrativen Strukturen des Landes. Sie können sich in Ortsverbände oder Regionalgruppen untergliedern. Sie nennen sich BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einschließlich eines Zusatzes, der den örtlichen Bezug angibt.
- (2) Ein Ortsverband bzw. Kreisverband besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
- (3) Die Autonomie der Kreisverbände wird durch den Landesverband gewahrt.

Satzung des Landesverbandes

- (4) Kreisverbände müssen sich eine Satzung geben und einen rechenschaftspflichtigen Vorstand wählen. Satzungen dürfen der Bundes- und Landessatzung nicht widersprechen. Regelungen zu Ortsverbänden und Regionalgruppen sind in die KV-Satzung aufzunehmen.
- (5) Die GRÜNE JUGEND Sachsen-Anhalt ist eine eigenständige Gliederung des Landesverbandes Sachsen-Anhalt.

§ 5 Organe und Gremien

- (1) Organe im Sinne des Parteiengesetzes sind:
 - Landesparteitag
 - Landesdelegiertenrat
 - Landesvorstand
 - Landesschiedsgericht
- (2) Zur weiteren Organisation seiner Arbeit bildet der Landesverband folgende Gremien:
 - Landesfachgruppen (LFG)
 - RechnungsprüferInnen
- (3) Soweit durch diese Satzung nicht anders geregelt, sind Sitzungen der Organe und Gremien mit einer Frist von sieben Tagen einzuberufen. Sie sind beschlussfähig, wenn sie fristgerecht einberufen worden sind.
- (4) Die Sitzungen des Landesparteitages, des Landesdelegiertenrates und der Landesfachgruppen sind öffentlich. Die Sitzungen der anderen Organe und Gremien sind grundsätzlich mitgliederöffentlich.
- (5) Die am 15. Februar des Folgejahres festgestellten Mitgliederzahlen, die zum 31.12. in der Adressverwaltung der Partei gemeldet sind, bilden die Berechnungsgrundlage für die Delegiertenzahl für die Bundesversammlung, den Landesparteitag und den Landesdelegiertenrat. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die Delegiertenzahlen des Vorjahres fort.
- (6) Die Sitzungen von Organen und Gremien sind zu protokollieren. Die Mitglieder haben das Recht, die Protokolle einzusehen.
- (7) Als Informationsplattform und Arbeitszusammenhang von Mitgliedern auch mit zeitweiligem Lebensschwerpunkt außerhalb von Sachsen-Anhalt ist die Gründung eines Internet-Verbandes möglich. Der LDR kann dem Internetverband auf Antrag KV-Rechte zusprechen, soweit die Rechtslage dem nicht entgegensteht.
- (8) Alle Einladungen, Informationen und Unterlagen zu Sitzungen werden aus Gründen der Papier-sparsamkeit grundsätzlich digital per E-Mail zugestellt, sofern dem nicht höherrangige rechtliche Erfordernisse entgegenstehen. Mitglieder und Gremien, die keine E-Mail- Adresse haben oder ihren expliziten Wunsch dazu erklären, werden per Brief eingeladen und informiert. Außerdem sollte, soweit möglich, die nötige Infrastruktur, Stromanschlüsse und WLAN, für das elektronische Arbeiten bereit gestellt werden.

§ 6 Landesparteitag (LPT)

- (1) Der Landesparteitag ist das höchste Organ des Landesverbandes. Seine Beschlüsse können nur durch ihn selbst oder durch eine Urabstimmung aufgehoben werden.
- (2) Der Landesparteitag wird mindestens einmal im Kalenderjahr durchgeführt. Über die Einberufung eines ordentlichen Landesparteitages entscheidet der Landesdelegiertenrat auf Vorschlag des Landesvorstands.
- (3) Ein Außerordentlicher Landesparteitag ist einzuberufen auf:
 - Beschluss des Landesparteitages;
 - Beschluss des Landesdelegiertenrats;
 - Beschluss des Landesvorstandes;
 - Antrag von 3 Kreisverbänden.
- (4) Zu den Aufgaben des Ordentlichen Landesparteitages gehören insbesondere die Beschlussfassung über:
 - Inhaltliche und programmatische Fragen;
 - das Landtagswahlprogramm;
 - den Rechenschaftsbericht des Landesvorstandes;
 - den Landeskassenbericht;
 - die Entlastung des Landesvorstandes;
 - die Geschäftsordnung des Landesparteitages;
 - die Wahlordnung des Landesparteitages;
 - die Satzung des Landesverbandes;
 - die Finanzordnung;
 - die Schiedsgerichtsordnung;
- (5) weitere Aufgaben des ordentlichen Landesparteitages sind:
 - die Wahl des Landesvorstandes oder dessen Abwahl;
 - die Wahl der Delegierten zum Länderrat oder deren Abwahl;
 - die Wahl des Landesschiedsgerichtes;
 - die Wahl der KandidatInnen zur Landtagswahl;
 - die Wahl der KandidatInnen zur Bundestagswahl;
 - die Wahl der unabhängigen RechnungsprüferInnen;
 - die Wahl der Delegierten des Landesverbandes für den Kongress der Europäischen Grünen Partei (EGP) gemäß der Satzung des Bundesverbandes.
- (6) Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 50% der möglichen Delegierten.
- (7) Den Delegiertenschlüssel für den Landesparteitag legt der Landesdelegiertenrat fest. Jeder Kreisverband hat mindestens eine/n Delegierte/n. Die Delegiertenzahl soll 100 nicht überschreiten. Die GRÜNE JUGEND Sachsen-Anhalt entsendet 2 Delegierte.
- (8) Zum Landesparteitag lädt der Landesvorstand mit einer Einladungsfrist von 8 Wochen ein. Sie muss Ort, Zeit, die vorläufige Tagesordnung und das Delegiertenformular enthalten.

Satzung des Landesverbandes

- (9) Die Einberufung eines Außerordentlichen Landesparteitages ist mit einer Verkürzung der Fristen zulässig. Diese Frist soll vier Wochen nicht unterschreiten. Sollten zu diesem Zeitpunkt noch nicht alle Delegiertenmeldungen vorliegen, sind die Unterlagen entsprechend den Delegiertenzahlen an die jeweiligen Kreisgeschäftsstellen / Kontaktadressen zu senden.
- (10) Alle Anträge, die auf dem Landesparteitag behandelt werden, müssen den Delegierten schriftlich vorliegen. Sie müssen mindestens 30 Tage vorher in der Landesgeschäftsstelle vorliegen (Antragsschluss) und mindestens am 22. Tag vor dem Landesparteitag an die Delegierten und Kreisverbände versandt werden. Sollten zu diesem Zeitpunkt noch nicht alle Delegiertenmeldungen vorliegen, sind die Unterlagen entsprechend den Delegiertenzahlen an die jeweiligen Kreisgeschäftsstellen/Kontaktadressen zu senden.
- (11) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder und Organe des Landesverbandes, Kreis- und Ortsverbände bzw. Regionalgruppen, die Kreisvorstände, die Landesfachgruppen und der Landesverband der GRÜNEN JUGEND Sachsen-Anhalt.
- (12) Alle Anträge, die nach dem Antragsschluss eingehen, sind Dringlichkeitsanträge. Sie sind zulässig, wenn sie auf Beschluss des Landesvorstandes oder eines Kreisverbandes zustande gekommen sind oder von 5 Delegierten unterstützt werden. Sie können sich ausschließlich auf Sachverhalte beziehen, die zum Zeitpunkt des Antragsschlusses noch nicht bekannt waren, und dürfen sich nicht mit bereits vorliegenden Anträgen befassen. Über die Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet der Landesparteitag mit einfacher Mehrheit.
- (13) Änderungsanträge beziehen sich auf bereits vorliegende Anträge. Sie sind schriftlich an die Landesgeschäftsstelle bzw. an die Antragskommission zu stellen.
- (14) Im Vorfeld eines Landesparteitages, welcher das jeweilige Landtagswahlprogramm zu Landtagswahlen beschließt, wird eine Antragskommission gebildet. Sie setzt sich zusammen aus zwei Mitgliedern des Landesvorstandes sowie zwei durch den Landesdelegiertenrat zu wählenden Mitgliedern. Die Antragskommission bereitet die Behandlung des abzustimmenden Wahlprogrammes in Zusammenarbeit mit den AntragstellerInnen vor. Sie kann dem Landesparteitag Empfehlungen zum Abstimmungsverfahren von Anträgen über das zu beschließende Wahlprogramm geben. Ihre Empfehlungen bedürfen der Zustimmung des Landesparteitages. Über ihre Empfehlungen wird zuerst abgestimmt. Empfehlungen der Kommission sind nur zum Verfahren, nicht aber bezüglich der Annahme oder Ablehnung von Anträgen zulässig.
- (15) Satzungsänderungen sind nur mit 2/3 Mehrheit möglich. Sie dürfen nicht Gegenstand eines Dringlichkeitsantrages sein und nicht auf einem Außerordentlichen Landesparteitag gestellt werden.
- (16) Abgelehnte Anträge mit programmatischem Inhalt, die 25% der Delegiertenstimmen erhalten und sich im Rahmen des Grundkonsenses bewegen, werden als Minderheitenpositionen festgehalten und können auch nach außen vertreten werden.
- (17) Die Kreisverbände werden aufgefordert, bei den Delegierten die Geschlechterparität (mindestens 50% Frauen) zu wahren.
- (18) Es wird ein Beschlussprotokoll erstellt und den Delegierten und Kreisverbänden zugesandt.

Satzung des Landesverbandes

- (19) Ein Abwahantrag gegen den Landesvorstand oder einzelne Landesvorstandsmitglieder kann nur auf einem Landesparteitag gestellt werden. Er darf nicht Gegenstand eines Dringlichkeitsantrages sein.
- (20) Der Landesparteitag gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7 Landesdelegiertenrat (LDR)

- (1) Der Landesdelegiertenrat ist das höchste Organ zwischen den Landesparteitaggen. Seine Beschlüsse können nur durch ihn selbst oder durch einen Landesparteitag aufgehoben werden.
- (2) Er beschließt die Leitlinien der Politik zwischen den Landesparteitaggen und gewährleistet die wechselseitige Information über die Arbeit der Kreisverbände, des Landesvorstandes und der Landtagsfraktion. Weiterhin beschließt er die Anerkennung der Landesfachgruppen und kontrolliert deren Arbeitsfähigkeit.
- (3) Er tagt in der Regel viermal jährlich.
- (4) Zum Landesdelegiertenrat lädt der Landesvorstand mit einer Einladungsfrist von 2 Wochen ein. Sie muss die vorläufige Tagesordnung und das Delegiertenformular enthalten.
- (5) Alle Anträge, die auf dem Landesdelegiertenrat behandelt werden, müssen 48 Stunden vor dem Landesdelegiertenrat in der Landesgeschäftsstelle vorliegen. Alle Anträge, die nach dem Antragsschluss eingehen, sind Dringlichkeitsanträge. Sie sind zulässig, wenn sie von einem Kreisvorstand, dem Landesvorstand oder 5 der anwesenden Delegierten unterstützt werden.
- (6) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder und Organe des Landesverbandes, Kreis- und Ortsverbände bzw. Regionalgruppen, die Kreisvorstände, die Landesfachgruppen und der Landesverband der GRÜNEN JUGEND Sachsen-Anhalt.
- (7) Außerordentliche Sitzungen sind einzuberufen auf:
 - Beschluss des Landesdelegiertenrates
 - Beschluss des Landesvorstandes
 - Antrag von 3 Kreisverbänden.

Die Einladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage.

- (8) Der Landesdelegiertenrat setzt sich aus den Delegierten der Kreisverbände und der GRÜNEN JUGEND Sachsen-Anhalt zusammen. Delegierte können alle Mitglieder des Landesverbandes sein.
- (9) Jeder Kreisverband hat im Landesdelegiertenrat so viele Stimmen, wie ihm laut folgendem Schlüssel zustehen. Der Landesverband Sachsen-Anhalt der GRÜNEN JUGEND hat 2 Stimmen.

Mitgliederstärke/Stimmen:

3 -	29	2
30 -	69	3
70 -	110	4
über	110	5

Satzung des Landesverbandes

- (10) Die dem Kreisverband und dem Landesverband Sachsen-Anhalt der GRÜNEN JUGEND zustehenden Stimmen können nicht auf eine/n oder mehrere Delegierte verteilt werden. Jede/r Delegierte hat nur eine Stimme.
- (11) Die Geschäftsordnung des Landesparteitages findet sinngemäß Anwendung auf den Landesdelegiertenrat. Abweichungen müssen zu Beginn des Landesdelegiertenrates beschlossen werden.
- (12) Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit mit mehr als 33% der möglichen Delegierten und wenn die Einladungen ordnungsgemäß verschickt wurden.
- (13) Der Landesvorstand nimmt mit mindestens 2 Personen an den Tagungen des Kleinen Parteitages teil.

§ 8 Landesvorstand (LaVo)

- (1) Der Landesvorstand vertritt den Landesverband nach innen und außen. Er führt die Geschäfte auf der Grundlage der Beschlüsse der Parteiorgane.
- (2) Der Landesvorstand besteht aus sieben gleichberechtigten Mitgliedern:
 - zwei Vorsitzenden;
 - dem/der LandesschatzmeisterIn;
 - vier BeisitzerInnen.
- (3) Die Amtszeit des Landesvorstandes beträgt zwei Jahre. Scheiden einzelne Vorstandsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtszeit aus, werden die NachfolgerInnen für den Rest der Amtszeit nachgewählt. Nach Ablauf seiner der Amtszeit bleibt der Vorstand bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt. In jedem Fall ist in mindestens jedem zweiten Kalenderjahr ein neuer Vorstand zu wählen.
- (4) Im Landesvorstand dürfen nicht mehr als ein Drittel der Mitglieder Abgeordnete sein. Mitglieder des Landesvorstandes dürfen nicht Fraktionsvorsitzende im Landtag von Sachsen-Anhalt, im Bundestag, im Europäischen Parlament oder Mitglied der Landesregierung, der Bundesregierung oder der Europäischen Kommission sein.
- (5) Aufgaben des Landesvorstandes sind:
 - Koordinierung der Parteiarbeit auf Landesebene;
 - Durchsetzung und Kontrolle der Durchsetzung von Beschlüssen, die vom Landesparteitag oder vom Landesdelegiertenrat gefasst wurden;
 - Gewährleistung einer umfassenden Information der Kreisverbände;
 - Kontaktsicherung zu über- und untergeordneten Ebenen sichern;
 - Beschlussvorlagen für den Landesdelegiertenrat vorbereiten;
 - Beschlussvorlagen mit dem Landesdelegiertenrat für den Landesparteitag vorbereiten;
 - Teilnahme eines Vorstandsmitgliedes am Länderrat;
 - Wahrnehmung der Öffentlichkeitsarbeit;
 - Bestätigung der BAG-Delegierten;
 - jährliches Arbeitstreffen mit den fachpolitischen SprecherInnen;
 - Einsetzung von Projektgruppen.

Satzung des Landesverbandes

- (6) Der Landesvorstand tagt mindestens einmal im Monat. Seine Sitzungen sind parteiöffentlich, soweit der Gegenstand der Beratung keine Nichtöffentlichkeit erfordert. Der Grund für die Nichtöffentlichkeit ist zu benennen. Der Landesvorstand sorgt für die ordnungsgemäße Protokollierung seiner Sitzungen und die Verteilung der Protokolle.
- (7) Der/die LandesschatzmeisterIn trägt die Verantwortung für eine ordnungsgemäße Kassenführung des Landesverbandes, für eine entsprechende Anleitung der Kreisverbände und für eine termingerechte Erstellung des Jahresrechnungsbereichsberichtes sowie für die Organisation des Landesfinanzrats.
Der/Die Landesschatzmeister/in kann bezahlt werden. Die jeweilige Höhe wird im Rahmen der Beschlussfassung über den Haushalt des Landesverbandes festgelegt.
- (8) Die beiden Landesvorsitzenden können bezahlt werden. Die jeweilige Höhe wird im Rahmen der Beschlussfassung über den Haushalt des Landesverbandes festgelegt.
- (9) Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Finanzangelegenheiten hat der/die LandesschatzmeisterIn ein Vetorecht. Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der seine Aufgaben und Verteilung beschrieben werden.

§ 9 Landesschiedsgericht (LaSchied)

- (1) Der Landesparteitag wählt die/den Vorsitzende/n des Landesschiedsgerichtes und 2 - 4 BeisitzerInnen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; die Wiederwahl ist möglich.

Mitglieder des Landesschiedsgerichtes dürfen nicht sein:

- Mitglieder des Landesvorstands
- Mitglieder eines Kreisvorstands
- Sprecher*innen einer Landesfachgruppe
- (stellvertretende) Vorsitzende einer kommunalen Fraktion
- Mitglieder der grünen Landtags-, Bundestags- oder Europaparlamentsfraktion
- Regierungsmitglieder und Inhaber*innen von Regierungsämtern
- Parteimitglieder, die in einem Abhängigkeitsverhältnis zur Partei stehen.

Scheidet der/die Vorsitzende aus, rückt der/die BeisitzerIn mit den meisten Stimmen nach.

- (2) Das Landesschiedsgericht entscheidet in der Besetzung von einer/m Vorsitzenden und mindestens 2 gewählten Beisitzern sowie den evtl. benannten Beisitzern. Die Vertretung im Verhinderungsfall entspricht Absatz 1. Das Landesschiedsgericht verhandelt in parteiöffentlicher und entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung. Alle BeisitzerInnen dürfen an der Beratung über die Entscheidung teilnehmen.
- (3) Das Landesschiedsgericht entscheidet über:
 - Streitigkeiten zwischen Parteimitgliedern oder zwischen Parteiorganen oder zwischen Parteimitgliedern und Parteiorganen soweit dadurch

Parteiinteressen berührt werden;

- Berufung gegen Entscheidungen des Kreisschiedsgerichtes;
 - Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder, Organe und Gremien des Landesverbandes sowie gegen Mitglieder des Bundesvorstandes, soweit diese ihren Wohnsitz in Sachsen-Anhalt haben sowie die Auflösung von Kreis- und Ortsverbänden;
 - über Streitfragen zwischen Kreisverbänden sowie zwischen diesen und dem Landesverband
 - In allen Fällen, in denen weder eine Zuständigkeit des Bundesgerichtes noch eine Zuständigkeit der Kreisgerichte gegeben ist bzw. diese nicht ordnungsgemäß besetzt sind
- (4) Anträge an das Landesschiedsgericht können alle Organe und Gremien sowie alle Mitglieder des Landesverbandes stellen. Das Landesschiedsgericht arbeitet nach der Landesschiedsordnung. Die Landesschiedsordnung wird vom Landesparteitag verabschiedet.

§ 10 Landesfinanzrat (LaFi)

- (1) Der Landesfinanzrat berät den Landesschatzmeister und den Landesvorstand in allen Finanzfragen. Zu seinen Aufgaben gehört:
- die Beratung des Haushaltes,
 - die finanzpolitische Koordination zwischen Landesverband und Kreisverbänden.
- (2) Der Landesfinanzrat besteht aus:
- den KreisfinanzlerInnen,
 - dem/der BasisvertreterIn im Bundesfinanzrat,
 - dem/der LandesschatzmeisterIn der GRÜNEN JUGEND und
 - dem/der LandesschatzmeisterIn, der/die den Vorsitz führt.

Die KreisfinanzlerInnen können durch andere Kreisvorstandsmitglieder vertreten werden. Die Vertretung muss gegenüber der Landesgeschäftsstelle angezeigt werden.

- (3) Der Landesfinanzrat wird von der/dem LandesschatzmeisterIn mit mindestens dreiwöchiger Frist eingeladen. Er tagt nach Bedarf oder wenn mindestens drei KreisfinanzlerInnen dies fordern, aber mindestens zweimal jährlich. Anträge und Beschlussvorlagen müssen mindestens eine Woche vor der Sitzung vorgelegt beziehungsweise verschickt werden, Änderungsanträge sind möglich.
- (4) Der Landesfinanzrat ist beschlussfähig, wenn fristgemäß eingeladen worden ist und 1/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Er trifft seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (5) Der Landesfinanzrat ist antragsberechtigt gegenüber dem Landesparteitag, dem Landesdelegiertenrat und dem Landesvorstand.

§ 11 LandesrechnungsprüferInnen

- (1) Die LandesrechnungsprüferInnen sind ordentliche Mitglieder des Landesfinanzrates.

Satzung des Landesverbandes

- (2) Die Aufgabe besteht in der Überprüfung der Finanzführung des Landesverbandes. Hierfür ist ihnen von der LandesschatzmeisterIn, den MitarbeiterInnen der Landesgeschäftsstelle sowie allen anderen mit Landesfinanzen im Landesverband vertrauten Personen jegliche Unterstützung zu gewähren.
- (3) Die LandesrechnungsprüferInnen geben mindestens einmal jährlich einen schriftlichen Bericht über die Finanzführung des Landesverbandes.
- (4) Die LandesrechnungsprüferInnen werden vom Landesparteitag für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.

§ 12 Landesfachgruppen (LFG)

- (1) Die Aufgaben der Landesfachgruppen sind:
 - * Bearbeitung inhaltlicher Themen für den Landesverband;
 - * Mitarbeit an den Wahlprogrammen der Partei;
 - * Mitarbeit in der jeweiligen Bundesarbeitsgemeinschaft.
- (2) Zur Gründung einer Landesfachgruppe sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:
 - * die inhaltliche Zielsetzung der Landesfachgruppe sind darzustellen;
 - * das Fachgebiet wird von keiner anderen Fachgruppe abgedeckt;
 - * ihr gehören mindestens 5 Mitglieder aus mehreren Kreisverbänden an;
 - * die Interessierten benennen für die Zeit bis zur Anerkennung durch den Landesdelegiertenrat eine/n SprecherIn, die Mitglied der Partei sein müssen.
- (3) Die SprecherInnen der Landesfachgruppen sind gleichzeitig fachpolitische SprecherInnen des Landesverbandes für das jeweilige Fachgebiet. Sie übernehmen die Organisation der LFGen, Beobachtung der fachpolitischen Diskussion und Information der Partei.
Die Amtszeit der SprecherInnen beträgt zwei Jahre, danach ist eine erneute Wahl nötig. Die Wiederwahl ist möglich.
- (4) Die benötigten Finanzmittel werden beim Landesvorstand beantragt.
- (5) Die Landesfachgruppen sind verpflichtet, regelmäßig in geeigneter Weise über ihre Arbeit zu informieren.
- (6) Die Einladungen, Protokolle, Berichte und ausgearbeitete Konzeptionen sind an den Landesvorstand zu senden, der die Kreisverbände entsprechend informiert.

§ 13 Die GRÜNE JUGEND SACHSEN-ANHALT

- (1) Die Grüne Jugend Sachsen-Anhalt ist die Jugendorganisation des Landesverbandes. Sie ist eine eigenständige Gliederung des Landesverbandes und setzt sich für den Grundkonsens von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ein. Sie vertritt die besonderen Interessen der GRÜNEN JUGEND in der Partei und wirkt an der politischen Willensbildung mit.
- (2) Die GRÜNE JUGEND Sachsen-Anhalt organisiert ihre Arbeit autonom. Sie hat Programm-, Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie. Satzung und Programm der GRÜNEN JUGEND Sachsen-Anhalt dürfen dem Grundkonsens der Partei nicht widersprechen. §11 findet Anwendung.

- (3) Die GRÜNE JUGEND Sachsen-Anhalt hat das Recht, Anträge an die Organe von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt zu stellen. VertreterInnen der GRÜNEN JUGEND Sachsen-Anhalt in Organen der Partei müssen Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt sein.

§ 14 Frauenstatut

- (1) Wahllisten sind grundsätzlich alternierend mit Frauen und Männern zu besetzen, wobei den Frauen die ungeraden Plätze zur Verfügung stehen (Mindestparität). Frauen können auch auf den geraden Plätzen kandidieren. Reine Frauenlisten sind möglich. Sollte keine Frau für einen Frauen zustehenden Platz kandidieren bzw. gewählt werden, entscheidet die Wahlversammlung über das weitere Verfahren.
- (2) Der Vorstand ist paritätisch zu besetzen. Sollte keine Frau für einen Frauen zustehenden Platz kandidieren bzw. gewählt werden, entscheidet die Versammlung über das weitere Verfahren.
- (3) Delegierte des Landesverbandes sollen paritätisch gewählt werden. Sollte keine Frau für einen Frauen zustehenden Platz kandidieren bzw. gewählt werden, entscheidet die Versammlung über das weitere Verfahren.
- (4) Steht nur ein zu wählender Platz zur Verfügung, steht dieser zuerst den Frauen zur Verfügung. Sollte keine Frau für den zustehenden Platz kandidieren oder gewählt werden, können auch Männer für diesen Platz gewählt werden.
- (5) Auf Antrag von mindestens drei stimmberechtigten Frauen wird vor der Abstimmung über einen Verhandlungsgegenstand eine Abstimmung unter den stimmberechtigten Frauen der Versammlung (Frauenvotum) durchgeführt.
- (6) Die Mehrheit der Frauen eines Landesparteitags oder eines Landesdelegiertenrats hat ein Vetorecht mit aufschiebender Wirkung. Eine von den Frauen abgelehnte Vorlage kann erst auf dem nächsten LPT oder LDR erneut eingebracht werden. Das Vetorecht kann je Beschlussvorlage nur einmal wahrgenommen werden.

§ 15 Landesgeschäftsstelle (LGS)

- (1) Die Landesgeschäftsstelle ist der Sitz des Landesvorstandes.
- (2) Der/die GeschäftsführerIn der Landesgeschäftsstelle wird vom Landesvorstand eingesetzt. Sie/er ist keinE politischeR LandesgeschäftsführerIn.
- (3) Der Landesvorstand ist berechtigt, weitere MitarbeiterInnen im Rahmen des Haushaltes einzustellen. Für die MitarbeiterInnen in der Landesgeschäftsstelle hat der Landesvorstand eine Stellenbeschreibung zu erarbeiten.
- (4) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt wird als Arbeitgeberin die Gleichstellung von Frauen und Männern sicherstellen.
- (5) Die Landesgeschäftsstelle hat insbesondere die Aufgaben:
 - die technische Abwicklung der Geschäfte des Landesverbandes, soweit sich dies der Landesvorstand nicht anders vorbehält;
 - die Kontakte zu den über- oder untergeordneten Ebenen der Partei zu sichern;

- den Informationsfluss innerhalb der Organe und Gremien sowie deren Untergliederung zu sichern.
- (6) Die politische Verantwortung für die Landesgeschäftsstelle trägt der Landesvorstand.

§ 16 Wahlverfahren

- (1) Die Wahlen der Vorstandsmitglieder, NachrückerInnen (gem. § 8 (7) und WahlbewerberInnen erfolgen geheim. In allen anderen Fällen kann offen abgestimmt werden, wenn sich von den Delegierten kein Widerspruch erhebt.
- (2) Gewählt ist, wer im ersten oder falls erforderlich zweiten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Für einen eventuell notwendigen dritten Wahlgang wird eine Kandidatur mehr zugelassen, als noch Plätze zu vergeben sind. Entscheidend ist hierbei die Anzahl der im zweiten Wahlgang erhaltenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Wahlversammlung über das weitere Verfahren.
- (3) Sind nicht mehr KandidatInnen als freie Stellen vorhanden, ist jede/r KandidatIn einzeln zu wählen. Bei Einzelwahl ist nur ein Wahlgang möglich.
- (4) Wahlen in mehrere gleichartige Positionen können in einem Wahlgang durchgeführt werden. Dabei dürfen die Delegierten so viele KandidatInnen ihrer Wahl benennen, wie Positionen zu besetzen sind. Die KandidatInnen sind in der Reihenfolge der Stimmenzahl gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl.
- (5) Wahlergebnisse sind in einem Wahlprotokoll niederzuschreiben und als Anlage dem Protokoll der Wahlversammlung beizufügen. Das Protokoll haben der/die Versammlungsleiter und der/die ProtokollantIn zu unterschreiben.
- (6) Die §§ 1-4 des Bundesfrauenstatutes sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 17 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Ordnungsmaßnahmen werden grundsätzlich nur von den zuständigen Schiedsgerichten ausgesprochen.
- (2) Gegen ein Mitglied, das gegen die Satzung oder den Grundkonsens verstößt oder in anderer Weise das Ansehen der Partei beeinträchtigt, was einen Ausschluss noch nicht rechtfertigt, können verhängt werden:
 - * Verwarnung;
 - * Enthebung von einem Parteiamt bzw. Aberkennung der Ämterfähigkeit bis zur Höchstdauer von 2 Jahren;
 - das zeitweilige Ruhen von Mitgliederrechten bis zu 2 Jahren.
- (3) Ein Mitglied, das vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt, kann aus der Partei ausgeschlossen werden.
- (4) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die ein sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Landesdelegiertenrat oder der Vorstand mit 2/3 Beschluss ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichtes entbinden. Der Landesdelegiertenrat oder der Vorstand haben in diesem Fall gleichzeitig ein Verfahren beim zuständigen Schiedsgericht einzuleiten. Wird

Satzung des Landesverbandes

diese Maßnahme nicht innerhalb von 3 Monaten vom Schiedsgericht bestätigt, so tritt sie mit Ablauf dieser Frist außer Kraft.

- (5) Gegen Regional-, Kreis- und Ortsverbände oder Organe der Partei, die die Bestimmungen der Satzung missachten, insbesondere auch Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane nicht durchführen, sofern die Autonomie der Verbände nicht beschnitten wird, oder die sich weigern, begründete Beschwerden aufzugreifen und an das Schiedsgericht zu verweisen, oder die in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung der Partei handeln, können verhängt werden:
- Verweis ggf. verbunden mit der Auflage, innerhalb einer gesetzten Frist eine bestimmte Maßnahme zu treffen;
 - Enthebung von Vorständen oder einzelnen Vorstandsmitgliedern; in diesem Fall werden vom Schiedsgericht Parteimitglieder mit der kommissarischen Wahrnehmung der Vorstandsgeschäfte und der Vorbereitung von Neuwahlen des Vorstandes beauftragt.

§ 18 Urabstimmung

- (1) Urabstimmungen sind auf allen Strukturebenen möglich.
- (2) Urabstimmungen werden durchgeführt, wenn sie von 10% der Mitglieder, von 1/3 der Kreisverbände, dem Landesdelegiertenrat oder dem Landesvorstand gefordert werden.
- (3) Von den Mitgliedern der zuständigen Strukturebene ist eine drei Mitglieder starke Abstimmungskommission zu wählen. Der Kommission muss mindestens einer der AntragsstellerInnen angehören.
- (4) Sie organisiert und kontrolliert die ordnungsgemäße Stimmabgabe und stellt das Abstimmungsergebnis fest.
- (5) Über das Abstimmungsergebnis ist ein Protokoll anzufertigen. Die drei Mitglieder der Abstimmungskommission bestätigen mit ihrer Unterschrift unter das Protokoll den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl.
- (6) Der Wahlzettel darf nur die Möglichkeit einer Ja- oder Neinstimme enthalten.
- (7) Das Ergebnis ist den betreffenden Regional- und Kreisverbänden und allen Struktureinheiten spätestens fünf Tage nach der Abstimmung bekannt zu geben. Der Vorstand der übergeordneten Strukturebene ist spätestens 48 Stunden nach Ermittlung des Abstimmungsergebnisses davon in Kenntnis zu setzen.
- (8) Eine Urabstimmung gilt als beschlossen, wenn mehr als 50% der Mitglieder ihre Stimme abgegeben haben und eine einfache Mehrheit für den Antrag abgegeben wurde. Anträge zu Programm- und Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 19 Unvereinbarkeiten

- (1) Die gleichzeitige hauptamtliche Tätigkeit als WahlbeamteR, LandtagsabgeordneteR, BundestagsabgeordneteR, EuropaabgeordneteR und MinisterIn, MinisterpräsidentIn sind miteinander unvereinbar.

§ 20 Geltungsbereich und Inkraftsetzung

- (1) Diese Satzung gilt für "BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Landesverband Sachsen-Anhalt".
- (2) Diese Satzung tritt am Tag ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Die Satzung wurde am 26./27. Juni 1993 auf der 1. ordentlichen Landesdelegiertenkonferenz von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt in Wernigerode beschlossen. Geändert wurde die Satzung auf der Landesdelegiertenkonferenz am 11. September 1993 in Magdeburg, dem Landesparteitag am 14. November 1998 in Quedlinburg, dem Landesparteitag am 22./23. September 2001 in Halle, dem Landesparteitag am 08. Dezember 2001 in Magdeburg, dem 22. Landesparteitag am 11. November 2006 in Halle (Saale), dem 23. Landesparteitag am 15. Dezember 2007 in Naumburg, auf dem 24. Landesparteitag am 25. Oktober 2008 in Köthen, auf dem 27. Landesparteitag am 25. September 2010 in Halle (Saale), auf dem 29. Landesparteitag am 12. Mai 2012 in Dessau, auf dem 30. Landesparteitag am 30. Juni 2012 in Halle (Saale), auf dem 33. Landesparteitag am 5. Juli 2014 in Dessau-Roßlau, auf dem 38. Landesparteitag am 22. Oktober 2016 in Halle (Saale), auf dem 39. Landesparteitag am 19. August 2017 in Magdeburg, auf dem 40. Landesparteitag am 16. Juni 2018 in Halle (Saale) sowie auf dem 43. Landesparteitag am 5. September 2020 in Halle (Saale).

Finanzordnung des Landesverbandes

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN regeln ihre Finanzverhältnisse nach dem Grundsatz weitgehender Dezentralisierung und autonomer Regelungen, die ihre Grenze nur in den Notwendigkeiten einer politisch wirksamen Organisation und den Bestimmungen des Parteiengesetzes findet.

1. *Rechenschaftsbericht*

- 1.1. Der/die LandesschatzmeisterIn sorgt für die Vorlage des Rechenschaftsberichts des Landesverbandes einschließlich aller Untergliederungen gemäß dem sechsten Abschnitt des Parteiengesetzes spätestens bis zum 31. Mai eines jeden Jahres.
- 1.2. Zu diesem Zweck legen die KreisfinanzerInnen ihr/ihm bis spätestens zum 28. Februar eines jeden Jahres die Jahreskassenberichte der Kreisverbände/Basisgruppen einschließlich deren Untergliederungen vor.
- 1.3. Bestandteile des Jahresberichtes sind:
 - eine Übersicht über die Einnahmen, die Ausgaben, die Aktivposten und Passivposten in der Form, dass die Erstellung des Rechenschaftsberichtes entsprechend den Bestimmungen des Parteiengesetzes ermöglicht wird. Der/die LandesschatzmeisterIn stellt hierfür ein entsprechendes Formblatt zur Verfügung;
 - Durchschläge oder Übersichten über die für das Berichtsjahr ausgestellten Zuwendungsbescheide (Spendenquittungen);
 - eine Liste der Mitglieder zum Stand des 31. Dezember des Berichtsjahres.
- 1.4. Alle Gremien und übrigen Gliederungen des Landesverbandes, die eine eigene Kassenführung betreiben, legen der/die LandesschatzmeisterIn ebenfalls bis zum 28. Februar eines jeden Jahres ihre Kassenberichte vor.
- 1.5. Der/die LandesschatzmeisterIn kontrolliert die ordnungsgemäße Kassenführung der Kreisverbände/Basisgruppen und aller übrigen in der Satzung erfassten Parteigliederungen und -gremien, die zur Abgabe eines Jahreskassenberichtes verpflichtet sind. Die KreiskassiererInnen kontrollieren ggf. die ordnungsgemäße Kassenführung der Ortsverbände. Somit ist zu gewährleisten, dass jederzeit die zur Erstellung des Prüfvermerks für den Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei nach § 29 Abs. 3 Parteiengesetz vorgeschriebenen Stichproben möglich sind.
- 1.6. Der/die LandesschatzmeisterIn darf Kreisverbänden/Basisgruppen und anderen Untergliederungen zustehende Gelder und beantragte Zuschüsse nur auszahlen, wenn die Vorlage eines Jahreskassenberichtes sichergestellt ist. Ist die ordnungsgemäße und/oder rechtzeitige Abgabe des Rechenschaftsberichts auf Bundesebene gefährdet, muss der jeweils nächsthöhere Regionalverband die Kassenführung des nachfolgenden Organs an sich ziehen oder ein/e Beauftragte/n einsetzen.
- 1.7. Der/die LandesschatzmeisterIn informiert alle KreisfinanzerInnen und alle übrigen Finanzverantwortlichen über die für die Rechenschaftslegung buchungstechnischen und aus aktuellen Beschlüssen erwachsenden relevanten Fragen.

- 1.8. Legt eine Gliederung, die zur Abgabe des Jahreskassenberichtes verpflichtet ist, einen unzureichenden Jahreskassenbericht vor, der Nachbearbeitung erfordert, so können dieser Gliederung die hierdurch entstehenden Kosten in Rechnung gestellt werden.

2. Mitgliedsbeiträge

- 2.1. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die festgesetzten Beiträge rechtzeitig zu bezahlen. Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld, die keiner gesonderten Rechnungsstellung bedarf.
- 2.2. Der Beitrag beträgt mindestens 1% des Nettoeinkommens jedes Mitgliedes. Die Kreisverbände oder Basisgruppen können einen höheren Beitrag erheben.
- 2.3. Beitragsermäßigung oder Befreiung kann der Vorstand des zuständigen Regional- Kreis- oder Ortsverbandes beschließen.
- 2.4. Für jedes Mitglied sind 2,00 € pro Monat, sowie der festgelegte Beitragsanteil für den Bundesverband, von den Kreisverbänden/Basisgruppen an den Landesverband anzuführen.
- 2.5. Diese Beitragsanteile sind bis zum 15. der Monate März, Juni, September und Dezember für das laufende Quartal zu überweisen. Sonderregelungen zwischen Landesverband und Kreisverbänden/Basisgruppen sind möglich.
- 2.6. Die Mitgliederbestände und Beitragshöhen der Mitglieder sind von den KreisfinanzernInnen spätestens bis zum 5. der Monate April, Juli, Oktober und Januar für das jeweils vorangegangene Quartal an den/die LandesschatzmeisterIn zu melden.
- 2.7. Bis zum 15. Februar des darauffolgenden Jahres sind Korrekturen für alle vier Quartale des vergangenen Jahres möglich.
- 2.8. Die so per 15. Februar festgestellten Mitgliederzahlen des Vorjahres bilden die Berechnungsgrundlage für die im Jahreskassenbericht auszuweisende Beitragsverbindlichkeiten bzw. Rückforderungen sowie für die Delegiertenzahl für Bundes und Landesversammlungen.

3. MandatsträgerInnenbeiträge

- 3.1. MandatsträgerInnen im Europaparlament und im Bundestag zahlen ihre MandatsträgerInnenbeiträge gemäß den Beschlüssen des Bundesverbandes.
- 3.2. Mitglieder des Landtages sowie InhaberInnen von Regierungsämtern auf Landesebene zahlen neben ihrem satzungsgemäßen Mitgliedsbeitrag monatlich an den Landesverband MandatsträgerInnenbeiträge.
- 3.3. Die Höhe der MandatsträgerInnenbeiträge für Abgeordnete des Landtags von Sachsen-Anhalt beträgt einheitlich 13,5 Prozent der jeweiligen Grundvergütung (Entschädigung) aus einem Abgeordnetengehalt. Abgeordnete mit Funktionszulage (z.B. Fraktionsvorsitz, parlamentarische Geschäftsführung, Ausschussvorsitz, Parlamentspräsidium) entrichten zusätzlich zur Abgabe aus der Grundvergütung (Entschädigung) 13,5 Prozent der jeweiligen Funktionszulage.

Für weitere steuerpflichtige Zulagen, die aus dem Mandat herrühren (wie z.B. Vergütungen für die Mitgliedschaft im Rundfunkrat, in Beiräten oder Aufsichtsräten), wird ebenfalls ein Sonderbeitrag in Höhe von 13,5 % entrichtet.

Die Höhe der MandatsträgerInnenbeiträge für InhaberInnen von Regierungsämtern (z.B. MinisterInnen, StaatssekretärInnen) beträgt ebenfalls 13,5 Prozent des jeweils aktuellen Grundgehaltes. Für eventuelle Zulagen sind ebenfalls Abgaben in Höhe von 13,5 Prozent zu entrichten.

Allen MandatsträgerInnenbeitragszahlenden, die unterhaltspflichtige Kinder haben, steht auf Antrag beim Landesvorstand für jedes Kind ein Betrag von monatlich 0,5 Prozent der Grundvergütung (Entschädigung) zu, der von der MandatsträgerInnenbeitragszahlung abziehbar ist. Gleiches gilt für auf Funktions- und weitere Zulagen zu zahlende Beiträge.

- 3.4. Über eine Ermäßigung des MandatsträgerInnenbeitrags kann der Landesvorstand im Einzelfall mit 2/3 Mehrheit beschließen.
- 3.5. Alle eingehenden MandatsträgerInnenbeiträge fließen in den Haushalt des Landesverbandes. Die Erfüllung der Zahlung der MandatsträgerInnenbeiträge wird jährlich überprüft und im Rahmen der Rechenschaftslegung veröffentlicht.
- 3.6. Über MandatsträgerInnenbeiträge auf Kreis- oder Ortsebene oder in Basisgruppen entscheiden die Kreis und Ortsverbände oder Basisgruppen autonom.

4. Spenden

- 4.1. Der Landesverband und die Kreisverbände sind berechtigt, Spenden anzunehmen. Ausgenommen sind Spenden, die nach Parteiengesetz unzulässig sind. Solche Spenden sind über den Landesverband und den Bundesverband unverzüglich an das Präsidium des Deutschen Bundestages weiterzuleiten. Im Übrigen stehen jeder Ebene die bei ihr eingegangenen Spenden ungeteilt zu.
- 4.2. Hat eine Gliederung unzulässige Spenden nach Abs. 4.1. vereinnahmt, ohne sie weiterzuleiten oder erlangte Spenden nicht im Jahreskassenbericht gesondert ausgewiesen, so wird der finanzielle Schaden der Gesamtpartei (durch den Verlust des Anspruchs auf Wahlkampfkostenerstattung in zweifacher Höhe der unzulässigen Spende gemäß § 23a Parteiengesetz) dieser Gliederung in Rechnung gestellt.
5. Bescheinigungen über Zuwendungen, Spenden, Beiträge dürfen nur von Parteigliederungen und -gremien erteilt werden, die gegenüber dem Landesverband zur Abgabe eines Jahreskassenberichts verpflichtet sind.

6. Staatliche Zuwendungen

- 6.1. Für den Landtagswahlkampf wird die Rückerstattung jeweils vom Landesverband beim Präsidium des Landtages von Sachsen-Anhalt reklamiert. Für den Bundestags und den Europawahlkampf erhält der Landesverband ansprechend der Beschlussfassung der Bundespartei Anteile an der Wahlkampfkostenerstattung sowie des Sockelbetrages und des Chancenausgleichs.
- 6.2. Der Landesfinanzrat bereitet jeweils eine Vereinbarung zur Aufteilung der Wahlkampfkostenerstattung, des Sockelbetrages und des Chancenausgleichs zwischen Landesverband und Kreisverbänden/Basisgruppen vor.

7. Landeshaushalt

- 7.1. Der/die LandesschatzmeisterIn stellt einen Haushaltsentwurf auf, der vom Landesfinanzrat zwischenzeitlich, vom Landesdelegiertenrat endgültig genehmigt wird. Der Haushaltsentwurf ist vor Einbringung in den Landesdelegiertenrat mit den Beschäftigten, dem Landesfinanzrat und dem Landesvorstand zu beraten.
- 7.2. Liegt für das angelaufene Jahr noch kein genehmigter Haushalt vor, so dürfen über die vertraglichen Verpflichtungen hinaus nur Ausgaben getätigt werden, die pro Monat den zwölften Teil des Vorjahresansatzes nicht übersteigen. Neue vertragliche Verpflichtungen, die mit Ausgaben verbunden sind, sind nicht zulässig.
- 7.3. Alle finanzwirksamen Anträge haben sich ebenso wie der Haushaltsentwurf an den Finanzrahmen zu halten, der sich aus den Wahlkampfkostenerstattungen und möglichst realistischen Schätzungen der sonstigen Einnahmen errechnet. Finanzwirksame Anträge ohne Deckungsvorschlag sind demnach nicht zur Behandlung zuzulassen. Kommt dennoch ein entsprechender Beschluss zustande, darf der Beschluss nicht vollzogen werden, bis von einem Beschlussorgan mit Zustimmung des/der Landesschatzmeister/s/in eine entsprechende Umwidmung innerhalb des Haushalts des Landesverbandes vorgenommen worden ist. Über derartige Umwidmungen ist dem Landesdelegiertenrat Bericht zu erstatten. Kommt diese Zustimmung des/der Landesschatzmeister/s/in nicht zustande, muss diese Ausgabe über einen entsprechenden Nachtragshaushalt bei den dazu notwendigen Gremien beantragt werden. Bis zu dieser Entscheidung erfolgt keine Ausführung des Beschlusses.
- 7.4. Die laufenden Kosten dürfen den zwölften Teil des Jahresansatzes im genehmigten Haushaltsplan nicht übersteigen, soweit dies für die Art der Kosten möglich ist. Die monatliche Kontrolle darüber ist Aufgabe der/des Finanzbeauftragten. Wurde diese Maßgabe nicht eingehalten, hat der/die Finanzbeauftragte den/die LandesschatzmeisterIn zu informieren. Der/die LandesschatzmeisterIn führt Stichproben durch.
- 7.5. Ist es absehbar, dass der Haushaltsansatz nicht einzuhalten ist, hat der/die LandesschatzmeisterIn unverzüglich einen Nachtragshaushalt einzubringen. Sie/er ist bis zu dessen Verabschiedung ebenso wie beim Vollzug eines nur vorläufig genehmigten Haushalts an die Grundsätze einer vorläufigen Haushaltsführung gebunden.

8. Zuständigkeiten und Verfahrensfragen

- 8.1. Zuständiges Beschlussorgan für alle Finanzfragen, Vereinbarungen und Verteilungsfragen ist der Landesdelegiertenrat.
- 8.2. Macht der Landesdelegiertenrat von seinem Recht Gebrauch, auch Fragen der Finanzordnung zu beschließen, so bedürfen diese Beschlüsse der Zustimmung des nächsten ordentlichen Landesparteitages. Dies schließt die Vorberatung im Landesfinanzrat und im Landesdelegiertenrat nicht aus.
- 8.3. Der Landesfinanzrat erstellt einmal jährlich einen Bericht über die Situation der Finanzen des Landesverbandes, einschließlich der finanziellen Lage der Untergliederungen. Der Landesfinanzrat nimmt zum Haushaltsentwurf und zu allen finanzwirksamen Anträgen bei Sitzungen des Landesdelegiertenrates und auf dem Landesparteitag Stellung.

- 8.4. Kreis und Ortsverbände oder Basisgruppen können eigene Finanzordnungen erlassen. Die in der Finanzordnung des Landesverbandes das einzelne Mitglied oder Kreisverbände betreffende Bestimmungen dürfen davon jedoch nicht aufgehoben werden.

9. Kassenordnung des Landesverbandes und der Landesgeschäftsstelle

- 8.1. Kontenberechtigung: Der/die GeschäftsführerIn und der/die Finanzbeauftragte sind miteinander oder gemeinsam mit dem/der LandesschatzmeisterIn oder dem/der BürokoordinatorIn über die Girokonten des Landesverbandes Verfügungsberechtigt. Der/die Finanzbeauftragte hat in jedem Fall das sachliche Einverständnis des/der Geschäftsführer/s/in einzuholen.
- 8.2. Zeichnungsberechtigt: Zeichnungsberechtigt für vertragliche Vereinbarungen, die mit Ausgaben verbunden sind, ist der/die GeschäftsführerIn gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied, in der Regel dem/der LandesschatzmeisterIn.
- 8.3. Geldanlagen: Termingelderanlagen bei der Sparkasse können mit Zustimmung des/der Landesschatzmeister/s/in und des/der Finanzbeauftragten abgeschlossen werden. Andere Geldanlagen bedürfen eines Beschlusses des Landesdelegiertenrates. Verfügungsberechtigt für diese Konten sind gemeinsam der/die LandesschatzmeisterIn und der/die Finanzbeauftragte.
- 8.4. Kredite und Zuwendungen an Initiativen, Vereine, Stiftungen usw. werden vom Landesvorstand und dem Landesfinanzrat mit Zustimmung des/der Landesschatzmeister/s/in beschlossen. Gibt es keine Einigung, entscheidet der Landesdelegiertenrat.
- 8.5. Kredite, Bürgschaften und Schenkungen an Privatpersonen sind in der Regel ausgeschlossen. Ausnahmen aus politischen Gründen (z.B. Prozessbeteiligungen) werden vom Landesdelegiertenrat oder vom Landesparteitag beschlossen.

Die Finanzordnung wurde am 26./27. Juni 1993 auf der 1. ordentlichen Landesdelegiertenkonferenz von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt in Wernigerode beschlossen. Geändert wurde die Finanzordnung auf der 6. Landesdelegiertenkonferenz am 24. November 1996 in Halle (Saale), auf dem 15. Landesparteitag in Magdeburg am 08. Dezember 2001, auf dem 27. Parteitag am 25. September 2010 in Halle (Saale), auf dem 32. Landesparteitag am 28./29. Juni 2013 in Halle (Saale), auf dem 34. Landesparteitag am 04. Juli 2015 in Halle (Saale), auf dem 38. Landesparteitag am 22. Oktober 2016 in Halle (Saale), auf dem 39. Landesparteitag am 19. August 2017 in Magdeburg, auf dem 2. Ordentlichen Landesdelegiertenrat 2018 vom 03. November 2018 in Schönebeck sowie auf dem 41. Landesparteitag am 29. Juni 2019 in Magdeburg.

Schiedsordnung des Landesverbandes

Diese Schiedsordnung regelt das Verfahren vor dem Landesschiedsgericht. Zusammensetzung und Zuständigkeit des Landesschiedsgerichtes sind in der Satzung des Landesverbandes geregelt (§ 9).

Der Sitz des Landesschiedsgerichts ist am Sitz von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt.

§ 1 *Verfahrensbeteiligte*

- (1) Verfahrensbeteiligte sind:
- (2) AntragsstellerIn;
- (3) AntragsgegnerIn.
- (4) Das Landesschiedsgericht ist verhandlungsfähig mit einer/einem Vorsitzenden und mindestens zwei BeisitzerInnen.
- (5) Die streitenden Parteien haben das Recht, zusätzlich je eine weitere/n BeisitzerIn zu benennen. Die benannten Beisitzer*innen mit vollem Stimmrecht müssen Mitglied von BÜNDNIS 90 /DIE GRÜNEN sein.

§ 2 *Anträge und Schriftsätze*

- (1) Anträge an das Landesschiedsgericht sind schriftlich einzureichen, zu begründen und erforderlichenfalls mit Beweismitteln zu versehen.
- (2) Anträge, Schriftsätze und Urkunden, auf die Bezug genommen wird, müssen in 4facher Ausfertigung bei dem Landesschiedsgericht eingereicht werden. Die Einreichung erfolgt an die/den Vorsitzenden des Landesschiedsgerichtes, ersatzweise auch an einen der zuständigen Beisitzer.
- (3) Anträge können vor Beginn der mündlichen Verhandlung jederzeit zurückgenommen werden.

§ 3 *Verfahrensvorbereitung*

- (1) Die Verfahrensvorbereitung liegt in den Händen des der Vorsitzenden. Sie/er kann eine der BeisitzerInnen damit beauftragen.
- (2) Zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung sind die Anträge den BeisitzerInnen und dem/der AntragsgegnerIn zuzustellen. Dem/der AntragsgegnerIn ist die Möglichkeit zu geben, Stellung zu nehmen bzw. einen Gegenantrag einzureichen.
- (3) Der/die Vorsitzende setzt Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung fest. Die Terminladung erfolgt schriftlich und ist den Beteiligten und den von den Parteien benannten Beisitzern zuzustellen.
- (4) Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen. Im Einvernehmen mit allen Beteiligten kann sie verkürzt werden. Die Ladung muss enthalten:
 - Ort und Zeit, sowie den Gegenstand der Verhandlung;
 - Zusammensetzung des Schiedsgerichtes;

- den Hinweis, dass unbegründetes Fernbleiben eines/einer Beteiligten in dessen Abwesenheit verhandelt und entschieden werden kann.

(5) Das Landesschiedsgericht ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen.

§ 4 *Alleinentscheid durch den/die Vorsitzenden durch Vorbescheid*

- (1) Erweist sich ein Antrag als offenbar unzulässig oder offenbar unbegründet, so kann der/die Vorsitzende in Einvernehmen mit den gewählten BeisitzerInnen den Antrag durch Vorbescheid zurückweisen. Die Entscheidung ergeht ohne mündliche Verhandlung.
- (2) Gegen einen Vorbescheid der/des Vorsitzenden können die Beteiligten binnen 2 Wochen nach Zustellung des Vorbescheides Einspruch einlegen. Wird der Einspruch rechtzeitig eingelegt, so gilt der Vorbescheid als nicht ergangen, sonst wirkt er als rechtskräftige Entscheidung. In dem Vorbescheid sind die Beteiligten über den zulässigen Rechtsbehelf zu belehren.

§ 5 *Ablehnung wegen Befangenheit*

- (1) AntragstellerInnen und AntragsgegnerInnen des Verfahrens haben das Recht, Mitglieder des Schiedsgerichtes wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen, wenn ein Grund vorliegt.
- (2) Der/die Beteiligte hat das Ablehnungsgesuch unverzüglich vorzubringen, nachdem ihm/ihr der Umstand bekannt geworden ist. Eine Ablehnung ist ausgeschlossen, wenn sich der/die Beteiligte in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat ohne den ihm/ihr bekannten Ablehnungsgrund geltend zu machen.
- (3) Die Verfahrensbeteiligten sind zu Beginn der mündlichen Verhandlung hierüber zu belehren.
- (4) Über Ablehnungsgesuche entscheidet das Schiedsgericht. In der jeweiligen Besetzung ohne das abgelehnte Mitglied. Dem Ablehnungsgesuch ist stattzugeben, wenn mindestens zwei Mitglieder des Schiedsgerichtes es für begründet halten
- (5) Für ein abgelehntes Mitglied des Schiedsgerichtes muss ein neues Mitglied der gleichen Kategorie ernannt werden. Ist die nicht sofort möglich, muss die Verhandlung vertagt werden.

§ 6 *Mündliche Verhandlung*

- (1) Das Landesschiedsgericht entscheidet aufgrund mündlicher Verhandlung, jedoch kann im Einvernehmen aller Beteiligten auch im schriftlichen Verfahren entschieden werden.
- (2) Die mündliche Verhandlung wird von dem/der Vorsitzenden des Schiedsgerichtes geleitet. Er/sie kann diese Aufgabe im Einvernehmen mit den gewählten BeisitzerInnen einem/einer von diesen übertragen.
- (3) Die Verhandlung ist parteiöffentlich, erweiterte Öffentlichkeit kann auf Antrag durch Beschluss des Schiedsgerichtes zugelassen werden. Die Beteiligten haben in diesem Stadium der Verhandlung das Recht, zur Wahrnehmung ihrer Persönlichkeitsrechte den Ausschluss der Öffentlichkeit zu verlangen.

- (4) Die mündliche Verhandlung beginnt mit dem Aufruf der Sache und der Darlegung des wesentlichen Akteninhalts, sofern die Beteiligten nicht einvernehmlich darauf verzichten.
- (5) Dann erhalten die Beteiligten das Wort, um ihre Anträge zu stellen und zu begründen.
- (6) Nach der Erörterung der Sache und nach Abschluss einer erforderlichen Beweis-aufnahme wird die mündliche Verhandlung für geschlossen erklärt. Neue Tatsachen und Beweisangebote können dann durch die Beteiligten nicht mehr vorgebracht werden. Das Schiedsgericht kann jedoch die Wiedereröffnung beschließen.
- (7) Über den Verlauf der mündlichen Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das den wesentlichen Inhalt der Verhandlung wiedergibt. Anträge der Beteiligten sind im Wortlaut aufzunehmen. Das Protokoll ist von dem/der Vorsitzenden und dem/der ProtokollführerIn zu unterschreiben. Es ist allen Beteiligten unverzüglich zuzuleiten.

§ 7 Entscheidung

- (1) Der Entscheidung des Schiedsgerichtes dürfen nur solche Feststellungen zugrunde gelegt werden, die den Beteiligten bekannt sind und zu denen sie in der Verhandlung Stellung nehmen konnten.
- (2) Entschieden wird nach nichtöffentlicher Beratung des Schiedsgerichtes mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Entscheidung ist im unmittelbaren Anschluss an das mündliche Verfahren zu fällen und bekannt zu geben.
- (3) Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen, von mindestens 3 Mitgliedern des Schiedsgerichtes zu unterzeichnen und soll den Beteiligten innerhalb von 4 Wochen nach Ende der mündlichen Verhandlung zuzustellen. Die Entscheidung muss mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen sein.
- (4) Gegen eine Sachentscheidung des Landesschiedsgerichts können alle Beteiligten innerhalb eines Monats nach Zustellung bei dem Bundesschiedsgericht Berufung einlegen.

§ 8 Entscheidungsbefugnis

- (1) Das Schiedsgericht entscheidet nach freier Überzeugung. In den Ordnungsmaßnahmen entsprechend § 17 der Landessatzung ist es an Anträge der Beteiligten nicht gebunden. Das Schiedsgericht kann in diesem Fall eine mildere Strafe als die beantragte Maßnahme aussprechen, nicht jedoch eine schärfere.

§ 9 Fristen

- (1) Für Verfahren vor dem Landesschiedsgericht gelten im einzelnen folgende Fristen:
 - 3 Wochen vom Bekanntwerden des Klagegrundes bis zur Antragstellung
 - 1 Woche Weiterleiten des Antrages durch die Landesgeschäftsstelle
 - 3 Wochen Frist für Stellungnahme des/der Antragsgegner/s/in
 - 2 Wochen Ladungsfrist.

Für die Fristeinhaltung ist der Eingang bei der zuständigen Stelle maßgebend.

§ 10 Kosten

- (1) Verfahren vor dem Landesschiedsgericht sind für die Beteiligten kostenfrei. Kosten anwaltlicher Vertretung und weitere notwendige Auslagen können den/der Beteiligten auf Antrag durch Beschluss des Landesschiedsgerichts erstattet werden.
- (2) Anfallende Kosten trägt der Landesverband.
- (3) Wenn dem Schiedsgericht kein ausgebildeter Jurist angehört, trägt der Landesverband auch die Kosten für eine eventuell erforderliche Rechtsberatung.

§ 11 Kreisschiedsgerichte

- (1) Diese Landesschiedsordnung gilt sinngemäß auch für die Arbeit der Kreisschiedsgerichte.
- (2) Kreisschiedsgerichte können von mehreren Kreisverbänden eingerichtet werden.

§ 12 Schlichtungsverfahren

- (1) In geeigneten Fällen kann das Landesschiedsgericht sich um eine gütliche Einigung bemühen.

§ 13 Einstweilige Anordnung

- (1) Das Schiedsgericht kann jederzeit auf Antrag eine einstweilige Anordnung erlassen, ausgenommen die Anordnung eines Parteiausschlusses.
- (2) Die Anordnung ergeht auf Beschluss des/der Vorsitzenden und zwei BeisitzerInnen. Der Beschluss muss einstimmig gefasst werden.
- (3) Gegen eine Entscheidung gemäß Abs. 2 kann der/die Betroffene binnen 2 Wochen nach Zustellung der Anordnung Beschwerde bei dem Bundesschiedsgericht einlegen. Der/die Betroffene ist in dem Beschluss über diese Rechtsmittel zu belehren.

§ 14 Zustellung

- (1) Zustellung im Sinne dieser Schiedsordnung erfolgt durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein oder Einwurfeinschreiben, durch Versand an das von dem jeweiligen Beteiligten angegebene Telefaxgerät oder durch Gerichtsvollzieher*in.
- (2) Die Zustellung gilt auch dann als bewirkt, wenn die Zustellung an die Anschrift erfolgte, die die Betreffenden gegenüber der zuständigen Parteigliederung zuletzt angegeben haben und die Sendung für die Dauer von einer Woche bei dem zuständigen Postamt hinterlegt worden war.
- (3) Die Zustellung gilt auch dann als erfolgt, wenn der/die Adressat/in die Annahme verweigert oder wenn sie einer/einem Angehörigen des Haushalts übergeben worden ist.

§ 15 Schlussbestimmung

Diese Schiedsordnung ist Bestandteil der Landessatzung. Sie tritt mit ihrer Verabschiedung durch den Landesparteitag in Kraft.

- Die Schiedsordnung wurde am 26./27. Juni 1993 auf der 1. ordentlichen Landesdelegiertenkonferenz von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt in Wernigerode beschlossen und erstmalig auf dem 39. Landesparteitag am 19. August 2017 in Magdeburg sowie auf dem 43. Landesparteitag am 5. September 2020 in Halle (Saale) geändert.

Geschäftsordnung Landesdelegiertenrat

Die eigenständige Geschäftsordnung des Landesdelegiertenrates wurde mit Beschluss des 43. Landesparteitags in Halle (Saale) am 05.09.2020 aufgehoben. Seither gilt sinngemäß die Geschäftsordnung des Landesparteitags auch für Landesdelegiertenräte, siehe § 7 Abs. 11 der Satzung.

Erstattungsordnung

A) Erstattungsfähig sind Kosten, die Mitgliedern oder anderen beauftragten Personen entstehen bei der Wahrnehmung von:

- Ämtern, in die sie von einer Mitglieder- oder VertreterInnen-Versammlung oder einem anderen, satzungsgemäß dazu berechtigten Organ oder Gremium der Partei gewählt oder entsendet wurden, oder
- Mandaten, die ihnen von einer Mitglieder- oder VertreterInnen-Versammlung oder einem anderen, satzungsgemäß berechtigten Organ oder Gremium der Partei erteilt wurden oder die sie kraft Amtes wahrnehmen, oder
- Aufgaben, mit denen sie von einer Mitglieder- oder VertreterInnen-Versammlung, dem Vorstand oder einem anderen satzungsgemäß dazu berechtigten Organ oder Gremium der Partei betraut wurden.

B) Erstattungen erfolgen nur auf Antrag

Für die Erstattung ist das vorgesehene Formular zu verwenden.

C) Abrechnungen können nur bei der beauftragenden Stelle eingereicht und erstattet werden (Orts-, Kreis-, Landes- oder Bundesverband)

Bei regional paritätisch besetzten Ausschüssen (z.B. Länderrat, Frauenrat, Bundesfinanzrat) werden die Aufwendungen von der entsendenden Parteigliederung erstattet.

D) Abrechnungsregelung

Mit Rücksicht auf die Kassenlage werden die Mitglieder und andere beauftragte Personen darum gebeten, den erstattungsfähigen Betrag oder einen Teilbetrag der Partei als Spende zur Verfügung zu stellen. Die entsprechende Spendenbescheinigung erstellt der/die LandeschatzmeisterIn oder der/die KreisschatzmeisterIn.

Erstattungsanträge sind zeitnah, spätestens aber **innerhalb von 3 Monaten** nach Anfall der Ausgabe zu stellen. Erstattungsanträge für Ausgaben, die länger als 3 Monate zurückliegen, sind nicht mehr erstattungsfähig. Erstattungsanträge für Ausgaben im November oder Dezember eines Jahres sind spätestens bis 15. Februar des Folgejahres einzureichen.

E) Kosten, die beim Landesverband/Kreisverband abgerechnet werden können, werden wie folgt erstattet:

1. Fahrtkosten

- a.) Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die nachgewiesenen Kosten entsprechend Originalbeleg/Fahrkarte,
- b.) bei Bahnreisen die Kosten in Höhe der Kosten der 2. Klasse. Die Benutzung der Bahncard wird empfohlen. Die Bahncard wird auf Antrag bis zu 50% erstattet, wenn dies für die Partei wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die mehrfache Erstattung der Kosten der Bahncard (z.B. durch Dritte) ist ausgeschlossen.
- c.) ⁽¹⁾Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist der Benutzung des PKW vorzuziehen. ⁽²⁾Wird zur Wahrnehmung der Aufgaben ein eigener privater PKW benutzt, so beträgt die Erstattungspauschale **0,30 Euro** pro gefahrenen Kilometer. ⁽³⁾Zum Nachweis der Kilometer ist der Reisekostenabrechnung eine Routenplanung der tatsächlich gefahrenen Strecke beizufügen.
- d.) Bei Benutzung eines anderen motorbetriebenen Fahrzeuges werden 0,20 €/km erstattet.
- e.) Grundsätzlich dürfen Reisen im Auftrag des Landesverbandes/des Kreisverbandes mit dem Flugzeug aus Klimaschutzgründen nicht getätigt werden. Ausnahmen sind mit Begründung möglich und bedürfen des Beschlusses des Landesvorstandes/des Kreisverbandes. In diesen Fällen muss die bei diesem Flug entstandene Menge klimarelevanter Treibhausgase durch Klimaschutzprojekte (bspw. über „atmosfair“) eingespart werden.

2. Verpflegungsmehraufwendungen

a.) Dienstreisen im Inland

Der Verpflegungsmehraufwand bei Dienstreisen im Inland kann nach den jeweils gültigen steuerrechtlichen Pauschalsätzen nach § 9 Absatz 4a Einkommensteuergesetz (EStG) abgerechnet werden.

Zur Abrechnung muss das Formular vollständig, also immer mit Datum und Uhrzeit, ausgefüllt sein! Dauert die Reise über einen Kalendertag an, ist die Abwesenheitszeit für jeden einzelnen Kalendertag getrennt zu erfassen. Die entsprechenden Erstattungssätze sind anschließend zu summieren. Die Abrechnung nach Beleg ist nicht möglich.

b.) Dienstreisen im Ausland

Dienstreisen ins Ausland bedürfen eines gesonderten Beschlusses des Landes/Kreisvorstandes. Bei Auslandsdienstreisen werden die Erstattungen entsprechend der jeweiligen steuerlichen Ländergruppeneinteilung (EStR 119(4)) pauschal oder nach Beleg vorgenommen.

3. Übernachtungskosten

Erstattungsfähige Übernachtungskosten (ohne Frühstück) werden bis zu einem Betrag von höchstens 100,00 Euro für Großstädte, wie Berlin, Hamburg, München (mit über 1 Mio. Einwohner) und für das restliche Bundesgebiet 90,00 Euro pro Nacht mit Beleg erstattet.

In begründeten Ausnahmefällen, die im Vorfeld zu beantragen sind, kann davon abgewichen werden.

Ohne Beleg können Übernachtungsaufwendungen mit maximal 20,- € pauschal erstattet werden. Das Frühstück kann bis maximal 15 Euro geltend gemacht werden.

Ist eine Mahlzeit bereits pauschal im Übernachtungspreis enthalten oder anderweitig unentgeltlich zur Verfügung gestellt worden, so werden pro Mahlzeit Verpflegungspauschalen von der Verpflegungsmehraufwandserstattung abgezogen.

Dabei werden folgende Pauschalen angesetzt:

- a. für ein Frühstück 20% der Ganztagespauschale
- b. für ein Mittagessen 40% der Ganztagespauschale
- c. für ein Abendessen 40% der Ganztagespauschale

Dabei gilt bei allen abrechnungsfähigen Dienstreisen unabhängig von der Gesamtdauer immer die Ganztagespauschale als Berechnungsgrundlage für diesen Abzugsbetrag.

Bei Auslandsdienstreisen erfolgt die Erstattung entsprechend der jeweiligen steuerlichen Ländergruppeneinteilung pauschal oder nach Beleg.

4. Sachaufwendungen

Sachaufwendungen werden nur gegen Vorlage von Originalbelegen erstattet, die in ursächlichem Zusammenhang mit der abzurechnenden Tätigkeit stehen. Ohne Belegnachweis werden Sachaufwendungen nicht erstattet. Wenn Belege abhanden gekommen sind und der verloren gegangene Einzelbeleg den Betrag von 25,- € überschreitet, ist eine Erstattung nur aufgrund eines Vorstandsbeschlusses möglich.

5. Kinderbetreuungskosten

a) Um die Teilnahme an politischen Aktivitäten im Interesse von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu ermöglichen, können Kinderbetreuungskosten in tatsächlicher Höhe auf Antrag erstattet werden. Dies muss vorher beim entsprechenden Kreisverband bzw. dem Landesverband angemeldet werden. Soweit andere Parteigliederungen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN oder sachlich betroffene Dritte für eine Veranstaltung Kinderbetreuung anbieten, so ist dieses Angebot vorrangig in Anspruch zu nehmen.

b) Es werden nur ordnungsgemäß abgerechnete Kosten erstattet. Das antragsstellende Mitglied muss dazu sicherstellen, dass bundesgesetzliche Bestimmungen zur Beschäftigung von Arbeitnehmer*innen eingehalten werden und eine gesetzeskonforme Anmeldung der beschäftigten Person erfolgt. Dies kann beispielsweise durch den Abschluss eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses, welches bei der Minijob-Zentrale der Bundesknappschaft zu melden ist, oder die Rechnung eines für Kinderbetreuung qualifiziertes Dienstleistungsunternehmens sichergestellt werden.

Erstattungsordnung des Landesverbandes

c) Die für Kinderbetreuungskosten zur Verfügung stehenden Mittel werden jährlich im Haushaltsplan festgelegt. Für die Abrechnung wird ein gesondertes Abrechnungsfomular zur Verfügung gestellt.

6. Weitergehende Aufwendungen

Aufwendungen, die nicht durch diese Kostenerstattung erfasst sind, oder Ausnahmen von obigen Regelungen, können im Wege einer Ausnahmeregelung über einen Vorstandsbeschluss erstattet werden.

Kostenträger

Gremium	Abrechnungsstelle
Bundesdelegiertenkonferenz (BDK)	Kreisverband
Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG)	Landesverband
Länderrat/Frauenrat	Landesverband
Landesparteitag (LPT)	Kreisverband
Landesfachgruppen (LFG)	Landesverband
Landesdelegiertenrat (LDR)	Kreisverband
Landesfinanzrat	Kreisverband
Landesvorstand	Landesverband
Landesschiedsgericht	Landesverband

Die Erstattungsordnung wurde auf dem Landesdelegiertenrat (LDR) am 27. April 2007 beschlossen. Geändert wurde die Reisekostenregelung auf dem Landesparteitag (LPT) am 15. Dezember 2007 in Naumburg. Die Umbenennung in Erstattungsordnung erfolgte auf dem LDR am 22. Februar 2008 in Halle (Saale). Geändert wurde diese Erstattungsordnung auf dem LDR am 22. Februar 2008 in Halle (Saale), auf dem LDR am 14. März 2014 in Bitterfeld, auf dem LDR am 03. Dezember 2016 in Magdeburg, auf dem LDR am 22. Februar 2019 in Gommern, auf dem 41. Landesparteitag am 29. Juni 2019 in Magdeburg sowie zuletzt auf dem LDR am 07. März 2020 in Halle (Saale).

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Sachsen-Anhalt

Otto-von-Guericke-Str. 65

39104 Magdeburg

Tel: 0391/4015539

Fax: 0391/4015530

Email: info@gruene-lsa.de

Internet: www.gruene-lsa.de

Geschäftsordnung Landesparteitag

Fassung: 05.09.2020



1. ERÖFFNUNG

- 1) Der Landesparteitag wird durch ein Mitglied des Landesvorstandes eröffnet. Es leitet die Versammlung bis zur Wahl des Präsidiums.

2. SITZUNGSABLAUF

- 1) Eröffnung
- 2) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 3) Bestätigung der Mandatsprüfungskommission
- 4) Wahl der Protokollgruppe
- 5) Wahl des Präsidiums
- 6) Bestätigung der Antragskommission
- 7) Bestätigung der Geschäftsordnung
- 8) Wahl der Wahlkommission
- 9) Bestätigung der Wahlordnung (optional, falls Wahlen stattfinden)
- 10) Beschluss über die Tagesordnung
- 11) Beschluss über die Zulassung von bereits vorliegenden Dringlichkeitsanträgen
- 12) Behandlung der Tagesordnungspunkte
- 13) Schließen der Sitzung

3. PRÄSIDIUM

- 1) Der Landesvorstand schlägt dem Landesparteitag ein paritätisch (vgl. Frauenstatut) besetztes Präsidium vor.
- 2) Das Präsidium wird – nach der Eröffnung der Sitzung durch den Landesvorstand – von der Versammlung gewählt und leitet die Versammlung.
- 3) Das Präsidium führt die Redeliste nach der Reihenfolge der eingegangenen Wortmeldungen.
- 4) Die Redeliste wird mit der Antragseinbringung eröffnet. Die Redeliste wird quotiert geführt. Ist die Redeliste der Frauen erschöpft, so sind die Frauen der Versammlung zu befragen, ob die Debatte fortgesetzt werden soll. Die Regelungen des Bundesfrauenstatuts bleiben davon unberührt.
- 5) Die Debattendauer und die Dauer der Redebeiträge können im Voraus zeitlich begrenzt werden. Die Redebeiträge in den Debatten sollen i.d.R. auf drei Minuten begrenzt sein. Eine Verlängerung der Rededauer kann auf Antrag durch den Parteitag beschlossen werden.

4. KOMMISSIONEN

4.1. Mandatsprüfungskommission

- 1) Die Mandatsprüfungskommission wird vom Landesvorstand berufen und muss von der Versammlung bestätigt werden.
- 2) Die Kommission entscheidet im Zweifel über die Zulassung als Delegierte/r zum Landesparteitag.

- 3) Die Mandatsprüfungskommission prüft die Beschlussfähigkeit der Versammlung und gibt diese bekannt.
- 4) Die Mitglieder der Mandatsprüfungskommission dürfen keine Delegierten des Landesparteitages sein.

4.2. Antragskommission

- 1) Die Besetzung der Antragskommission wird vom Landesvorstand vorgeschlagen und muss vom Landesparteitag bestätigt werden.
- 2) Die Antragskommission nimmt die während des Parteitags schriftlich eingehenden Anträge an, prüft sie auf ihre Zulässigkeit, nummeriert und sortiert sie und legt sie dem Präsidium zur Weiterbehandlung vor.
- 3) Abweichend zu Punkt 1 und 2 wird im Vorfeld eines Landesparteitages, welcher das jeweilige Landtagswahlprogramm zu Landtagswahlen beschließt, eine Antragskommission gebildet. Sie setzt sich zusammen aus zwei Mitgliedern des Landesvorstandes sowie zwei durch den Landesdelegiertenrat zu wählenden Mitgliedern. Die Antragskommission bereitet die Behandlung des abzustimmenden Wahlprogrammes in Zusammenarbeit mit den AntragstellerInnen vor. Sie kann dem Landesparteitag Empfehlungen zum Abstimmungsverfahren von Anträgen über das zu beschließende Wahlprogramm geben. Ihre Empfehlungen bedürfen der Zustimmung des Landesparteitages. Über ihre Empfehlungen wird zuerst abgestimmt. Empfehlungen der Kommission sind nur zum Verfahren, nicht aber bezüglich der Annahme oder Ablehnung von Anträgen zulässig.

4.3. Wahlkommission

- 1) Die Zusammensetzung der Wahlkommission wird vom Landesvorstand vorgeschlagen und muss vom Landesparteitag bestätigt werden.
- 2) Die Wahlkommission zählt bei Wahlen und schriftlichen Abstimmungen die Stimmen aus, prüft die Rechtsgültigkeit der jeweiligen Abstimmung und gibt die Ergebnisse der schriftlichen Abstimmungen und Wahlen bekannt.

4.4. Protokollgruppe

- 1) Die Protokollgruppe wird vom Landesvorstand vorgeschlagen und muss vom Landesparteitag bestätigt werden.
- 2) Sie führt ein Beschlussprotokoll des Landesparteitages. Das Protokoll wird allen Mitgliedern von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt zugesandt. Wenn 14 Tage nach Zusendung keine Änderungen in der Landesgeschäftsstelle eingehen, gilt das Protokoll als genehmigt. Bei Änderungsvorschlägen entscheidet der Landesvorstand abschließend.

5. ANTRÄGE

5.1. Allgemein

- 1) Alle Anträge, Dringlichkeits- und Änderungsanträge, sowie Wahlvorschläge müssen schriftlich bei der Antragskommission eingereicht werden.
- 2) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder und Organe des Landesverbandes, der Landesfachgruppen und der GRÜNEN JUGEND Sachsen-Anhalt.

- 3) Anträge und Änderungsanträge enthalten Name und Kreisverband der Antragsstellerin/des Antragstellers, den Wortlaut des Antrages und ggf. die Angabe des Antrags, auf den sich ein Änderungsantrag bezieht.
- 4) Anträge müssen mindestens 30 Tage vor dem Parteitag in der Landesgeschäftsstelle schriftlich vorliegen (Antragsschluss) und mindestens am 22. Tag vor dem Landesparteitag an die Delegierten und Kreisverbände versandt werden.
- 5) Antragsschluss für den Landesdelegiertenrat sind 48 Stunden vor Beginn des Parteitags.
- 6) Persönliche Erklärungen sind nur am Ende eines Tagesordnungspunktes zulässig.

5.2. Änderungsanträge

- 1) Änderungsanträge beziehen sich auf bereits vorliegende Anträge. Antragsschluss für Änderungsanträge auf dem Landesparteitag ist der Beginn des Parteitags. Antragsschluss für Änderungsanträge auf dem Landesdelegiertenrat ist grundsätzlich der Aufruf des jeweiligen Antrags.
- 2) Während der Sitzung gestellte Änderungsanträge bedürfen entweder eines Beschlusses des Landesvorstandes oder der Unterstützung von mindestens fünf Delegierten. Solche Änderungsanträge dürfen sich nur auf angenommene Dringlichkeitsanträge beziehen.
- 3) Bloße redaktionelle Hinweise (Rechtschreibung, Nummerierungsfehler etc.) sind keine Änderungsanträge. Der Landesvorstand wird ermächtigt, diese nach bestem Wissen und Gewissen einzuarbeiten.

5.3. Dringlichkeitsanträge

- 1) Dringlichkeitsanträge sind alle Anträge, die nach dem Antragsschluss eingehen. Sie sind zulässig, wenn sie auf Beschluss des Landesvorstandes oder eines Kreisverbandes zustande gekommen sind oder von fünf Delegierten unterstützt werden. Sie können sich ausschließlich auf Sachverhalte beziehen, die zum Zeitpunkt des Antragsschlusses noch nicht bekannt waren und dürfen sich nicht mit bereits vorliegenden Anträgen befassen. Über die Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet der Landesparteitag mit einfacher Mehrheit.
- 2) Das Präsidium darf Dringlichkeitsanträge, soweit es der Sachzusammenhang erfordert und erlaubt, bis an das Ende des Sitzungstages zurückstellen.

5.4. Geschäftsordnungsanträge

- 1) Während der Aussprache zu einem Tagesordnungspunkt können von anwesenden Mitgliedern des Landesverbands Sachsen-Anhalt von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN jederzeit Geschäftsordnungsanträge gestellt werden. Die Stellung des Antrags samt Begründung durch den/die AntragstellerIn gilt als Pro-Rede. Es besteht die Möglichkeit zu einer Gegenrede. Erfolgt keine Gegenrede, gilt der Antrag als angenommen.
- 2) Über Geschäftsordnungsanträge wird ohne weitere Aussprache sofort entschieden.
- 3) Geschäftsordnungsanträge sind:
 - Antrag auf Rederecht für Gäste zu einem Tagesordnungspunkt
 - Begrenzung oder Verlängerung der Redezeit
 - Schließung der Redeliste
 - Ende der Debatte
 - Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt
 - Antrag auf sofortige Abstimmung

- Antrag auf Vertagung
- Antrag auf Nichtbefassung eines Antrages
- Antrag auf Unterbrechung (Auszeit)
- Überweisung an ein Organ, ein Gremium oder eine Arbeitsgruppe des Landesverbands
- Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit während der Sitzung
- Antrag auf Wiederaufnahme eines Tagesordnungspunktes (2/3-Mehrheit erforderlich)

5.5. Abstimmungen

- 1) Abgestimmt wird, nachdem die Debatte zu einem Tagesordnungspunkt beendet ist.
- 2) Der inhaltlich am weitest gehende Änderungsantrag wird zuerst abgestimmt. Auf Antrag ist es möglich, Anträge alternativ abzustimmen. Die Festlegung des inhaltlich weitestgehenden Antrags erfolgt durch das Präsidium.
- 3) Nach Abstimmung der Änderungsanträge findet eine Schlussabstimmung statt.
- 4) Abgestimmt wird mit der Stimmkarte der Delegierten. Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, wird eine Abstimmung wiederholt, um das genaue Stimmenergebnis festzustellen. Auf Vorschlag des Präsidiums oder durch Beschluss der Mehrheit der Delegierten muss eine schriftliche Abstimmung durchgeführt werden.
- 5) Sofern nicht durch Satzung anders bestimmt, gilt ein Antrag als angenommen, wenn er die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Delegierten erhält. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- 6) Anträge können von der Antragstellerin/dem Antragsteller vor der Abstimmung zurückgezogen werden. Modifikationen von Anträgen durch Antragstellerinnen/Antragstellern gelten nicht als neuer Antrag.
- 7) Jede Delegierte/jeder Delegierter kann verlangen, dass im Protokoll vermerkt wird, wie sie/er abgestimmt hat.
- 8) Namentliche Abstimmungen sind nicht vorgesehen.

6. WAHLEN

- 1) Der Parteitag beschließt eine Wahlordnung. Sie gilt bis zu ihrer Änderung durch einen anderen LPT fort.

7. REDERECHT

- 1) Alle Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt haben auf dem Landesparteitag Rederecht. Gleiches gilt für die Abgeordneten von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Europäischen Parlament oder im Bundestag.
- 2) Gästen des Landesparteitages kann auf Antrag Rederecht erteilt werden.

8. HAUSRECHT

- 1) Der Landesvorstand übt im Sinne des Mietvertrages mit der Hausverwaltung das Hausrecht aus.

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 1) Die Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft. Sie gilt bis zu ihrer Änderung durch einen anderen Landesparteitag fort.

Die Geschäftsordnung wurde am 30. Juni 2012 auf dem 30. Landesparteitag in Halle (Saale) beschlossen. Geändert wurde die Geschäftsordnung auf dem 33. Landesparteitag am 5. Juli 2014 in Dessau-Roßlau sowie auf dem 43. Landesparteitag am 5. September 2020 in Halle (Saale).

Wahlordnung Landesparteitage

Fassung: 05.09.2020



§ 1 Wahlgrundsätze

- (1) Die Wahlen erfolgen allgemein, frei, gleich und unmittelbar.
- (2) Außer bei Wahlen zum Vorstand sowie als KandidatInnen zu Landtags- oder Bundestagswahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich von keinem/keiner Delegierten oder KandidatIn Widerspruch erhebt. Geheime Wahlen erfolgen schriftlich auf vorbereiteten Stimmzetteln.
- (3) Wahlberechtigt, sind alle anwesenden stimmberechtigten Delegierten des Landesparteitages oder des Landesdelegiertenrates. Jedes Mitglied der Partei kann sich für jeden Platz in einem Gremium oder einem Organ der Partei bewerben, soweit die Regelungen der Rechtsordnungen des Bundes- und des Landesverbandes, sowie sonstige Rechtsvorschriften im Einzelfall dem nicht entgegenstehen.. Wahllisten für die Aufstellung zur Bundestags- oder Landtagswahl sind auch für Nichtmitglieder offen, wenn sie keiner anderen Partei angehören.
- (4) Wahlen, bei denen mehrere gleiche freie Stellen zu besetzen sind, können in einem Wahlgang erledigt werden.
- (5) Der Landesvorstand stellt spätestens mit der Einladung zum Landesparteitag notwendige Wahlen fest und ruft zu Bewerbungen auf.
- (6) Bewerbungen haben grundsätzlich schriftlich zu erfolgen. Nach Beginn der Versammlung ist eine Bewerbung nur noch mündlich möglich. Die Bewerbungsfrist endet mit dem Beginn des ersten Wahlgangs auf einen zu vergebenden Platz.

§ 2 Wahlorgane

- (1) Die Wahlorgane sind die Wahlleitung und die Wahlkommission. Die Mitglieder der Wahlorgane sind nicht wählbar.
- (2) Die Wahlleitung wird vom Präsidium übernommen.

Die Wahlleitung eröffnet und schließt die Wahlgänge, sie sorgt für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl und gibt das Wahlergebnis bekannt. Die Wahlleitung informiert über das Wahlverfahren.

- (3) Die Wahlkommission besteht aus 2 bis 4 Personen, die von den Wahlberechtigten bestimmt werden. Die Wahlkommission nimmt die Wahlzettel in den dafür vorgesehenen Wahlurnen entgegen, stellt das Wahlergebnis fest und teilt dies der Wahlleitung mit.

§ 3 Wahlverfahren

- (1) Das Präsidium informiert die Versammlung über die Möglichkeiten der Stimmangabe.
- (2) Gewählt ist, wer im ersten oder falls erforderlich zweiten Wahlgang die absolute Mehrheit der

abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen gelten als gültige abgegebene Stimmen. Für einen eventuell notwendigen dritten Wahlgang werden nur die beiden Bestplatzierten des zweiten Wahlgangs zugelassen. Zur Wahl ist hier die einfache Mehrheit erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als gültige abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das durch die Wahlkommission zu ziehende Los.

(3) Sind nicht mehr Bewerberinnen als freie Stellen vorhanden, so ist jede Bewerberin/jeder Bewerber einzeln zu wählen. In diesem Fall ist nur ein Wahlgang möglich.

(4) Sind mehr BewerberInnen als zu besetzende Stellen vorhanden, findet eine Mehrheitswahl statt. Bei einer Mehrheitswahl darf jeder oder jede Wahlberechtigte so viele Stimmen auf einzelne Bewerberinnen oder Bewerber verteilen, wie freie Stellen zu besetzen sind. Die KandidatInnen sind in der Reihenfolge der Stimmenzahl gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl. Für die Stichwahl wird einE BewerberIn mehr zugelassen als noch Plätze zu vergeben sind. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet auch hier das durch die Wahlleitung zu ziehende Los.

(5) Alternativ darf immer die gesamte Wahl mit „Nein“ abgelehnt oder sich mit „Enthaltung“ dieser enthalten werden. Eine Abstimmung mit „Nein“ oder „Enthaltung“ auf einzelne Bewerberinnen oder Bewerber ist nur zulässig, wenn nicht mehr BewerberInnen als zu wählende Plätze vorhanden sind. Kumulieren ist nicht zulässig. Haben von allen Wahlberechtigten, die an der Wahlhandlung teilgenommen haben, mindestens die Hälfte mit „Nein“ gestimmt, so ist keiner oder keine der BewerberInnen gewählt und ein zweiter Wahlgang findet nicht statt.

(6) Ein neuer Wahlgang kann nur eröffnet werden, wenn die vorausgehende Wahlhandlung abgeschlossen und das Ergebnis verkündet ist, damit unterlegene BewerberInnen die Möglichkeit erhalten, sich auf eine neue Position zu bewerben.

(7) Wahlergebnisse sind in einem Wahlprotokoll niederzuschreiben und als Anlage dem Protokoll der Wahlversammlung / des Parteitages beizufügen. Das Protokoll haben der/die Versammlungsleiter und der/die Protokollanten zu unterschreiben.

(8) Bei der Aufstellung von Listen für die Bundestags- und Landtagswahl gelten die Vorschriften des Landeswahlgesetzes und der Landeswahlordnung.

(9) Nach den Einzelwahlen für Listen bei Bundestags- und Landtagswahlen ist eine geheime Schlussabstimmung entsprechend Landeswahlgesetz bzw. Landeswahlordnung erforderlich. An dieser Abstimmung können nur Delegierte teilnehmen, die zur jeweiligen Wahl im Wahlgebiet wahlberechtigt sind.

§ 4 Ablauf der Wahl

(1) Der Bewerbungsschluss für die jeweilige Wahl wird vom Präsidium verkündet. Der Bewerbungsschluss liegt grundsätzlich vor Beginn des ersten Wahlganges für jede einzelne Position.

(2) Vor jedem ersten Wahlgang stellen sich die Bewerberinnen und Bewerber vor. Die Vorstellung entfällt bei weiteren Wahlgängen. An die BewerberInnen können von Mitgliedern der Partei maximal vier Fragen gestellt werden. Die Fragen werden schriftlich unter Angabe des Namens und

des Kreisverbandes nach Frauen und Männern getrennt beim Präsidium eingereicht. Sie werden vom Präsidium paritätisch ausgelost und verlesen. Den BewerberInnen ist ausreichend Gelegenheit zur Beantwortung der Fragen zu geben.

(3) Die Vorstellung der BewerberInnen erfolgt bei Mehrfachbewerbungen auf die jeweilig zu besetzende Position in alphabetischer Reihenfolge.

(4) Für die Vorstellung stehen den BewerberInnen zehn Minuten einschließlich Rückfragen zur Verfügung; bei Bewerbungen um die beiden Vorsitzendenplätze sowie auf die beiden ersten Listenplätze bei Bundestags- und Landtagswahlen erhöht sich die Vorstellungszeit auf 15 Minuten.

(5) Insbesondere bei der Listenwahl zum Landtag sollten die BewerberInnen begründet darstellen, in welchen zwei bis drei Parlamentsausschüssen sie sich im Falle einer erfolgreichen Wahl eine qualifizierte Mitarbeit vorstellen können.

(6) Nach Beantwortung der Fragen durch die BewerberInnen erläutert die Wahlleitung das Wahlverfahren für die zu wählenden Plätze und eröffnet den ersten Wahlgang. Nach Abgabe der Stimmen schließt die Wahlleitung den Wahlgang und die Wahlkommission beginnt mit der Auszählung der Stimmen und der Feststellung des Wahlergebnisses. Dieses ist unverzüglich durch die Wahlleitung allen Anwesenden zu verkünden.

(7) Bei Listenwahlen zur Landtags- oder Bundestagswahl ist jeder Listenplatz gesondert zu wählen. Die Versammlung kann beschließen, dass einzelne Listenplätze im Block nach § 3 Abs. 4 abgestimmt werden. Alles weitere entscheidet die Versammlung. Die Zahl der Listenplätze wird durch den Landesparteitag beschlossen. Nach der Wahl aller Listenplätze muss über die Liste in ihrer Gesamtheit abgestimmt werden.

(8) Sollten bei einer Wahl mehrere Wahlgänge erforderlich sein, so ist jede Bewerberin oder jeder Bewerber zu fragen, ob diese oder dieser sich erneut zur Wahl stellt.

(9) Bei der Aufstellung von Listen für die Bundestags- oder Landtagswahl erklären die unterlegenen BewerberInnen im Anschluss des jeweils letzten Wahlgangs für einen Listenplatz auf Befragen durch das Präsidium mit Ja oder Nein, ob sie für einen nächsten Listenplatz kandidieren. Dabei können auch Listenplätze ausgelassen werden.

(10) Jedes Wahlergebnis ist in ein Wahlprotokoll niederzuschreiben und von der Wahlleitung und Protokollführung des jeweiligen Organs zu unterzeichnen.

§ 5 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Die Wahlkommission stellt das Wahlergebnis fest.

(2) Über das Wahlergebnis ist eine Niederschrift anzufertigen, die von mindestens 2 Mitgliedern der Wahlkommission zu unterzeichnen und unverzüglich der Wahlleitung zu übergeben ist. Darin sind die Zahl der abgegebenen Stimmen, die Anzahl der gültigen und ungültigen Stimmen, die Quoren, die Anzahl der auf die BewerberInnen entfallenen Ja-Stimmen, die Nein-Stimmen, die Enthaltungen sowie die Gewählten niederzulegen.

(3) Ungültig und bei der Ermittlung des Wahlergebnisses nicht anzurechnen, sind Stimmen,

1. bei denen die Wahlzettel ganz durchgerissen oder durchgestrichen sind,
2. bei denen Wahlzettel verwendet wurden, die nicht für den jeweiligen Wahlgang vorgesehen sind,
3. bei denen Wahlzettel mit Bemerkungen versehen sind,
4. bei denen auf dem Wahlzettel keine Stimme abgegeben wurde,
5. bei denen der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei erkennbar ist,
6. auf denen mehr Stimmen abgegeben worden sind, als zu vergeben waren,
7. die anders als vom Wahlleitung vorgestellt abgegeben wurden.

§ 6 Schriftliche Abstimmung und Wahlen/Televoting

- (1) Geheim durchzuführende Wahlen und schriftliche Abstimmungen können sowohl schriftlich als auch per Televoting durchgeführt werden. Beim Televoting wie bei der schriftlichen Stimmabgabe muss gewährleistet sein, dass die Stimmabgabe geheim und anonym erfolgt und alle Stimmen im Saal erfasst werden.
- (2) Beim Televoting ist sicherzustellen, dass das Abstimmungsverhalten stichprobenartig im Anschluss an den jeweiligen Wahlgang anhand des Identifikationsmediums überprüft werden kann.
- (3) Beim Televoting ist sicherzustellen, dass jede/r Delegierte bei der Auswahl des Identifikationsmediums freie Hand hat, und dieses auch während der Sitzung austauschen kann.
- (4) Vor dem Einsatz des Televotings wird das System ausführlich erklärt und eine Testabstimmung durchgeführt.

§ 7 Schlussbestimmungen

Die Regelungen des Bundesfrauenstatuts und der Satzung des Landesverbands Sachsen-Anhalt bleiben von dieser Wahlordnung unberührt. Die Wahlordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft. Sie gilt bis zu ihrer Änderung durch einen anderen Landesparteitag fort.

Diese Wahlordnung wurde auf dem 35. Landesparteitag am 26. September 2015 in Magdeburg beschlossen sowie auf dem 43. Landesparteitag am 5. September 2020 in Halle (Saale) geändert.